



Sankt Augustin, 21.12.2017

Laufende Nummer: 27/2017

2. Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Analysis and Design of Social Protection Systems (MA) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 12.12.2017

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang
„Analysis & Design of Social Protection Systems“(MA)
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 26.03.2015

in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 12. Dezember 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 547), geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. Seite 310) hat der Fachbereich Sozialversicherung am Campus Hennef der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die nachstehende Masterprüfungsordnung für den Studiengang "Analysis and Design of Social Protection Systems" erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit, Lehrsprache, Studienumfang	3
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung, Prüfungsfrist.....	4
§ 6 Anerkennung von Studienleistungen	4
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten	7
II. Regelungen zum Prüfungsverfahren	7
§ 10 Prüfungen im Studienverlauf, Studienplan	7
§ 11 Ziel, Umfang und Form von Prüfungen	7
§ 12 Praxissemester	8
§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung	9
§ 14 Schutzbestimmungen.....	10
§ 15 Bewertung von Prüfungen	10
§ 16 Wiederholung von Prüfungen (Anzahl möglicher Wiederholungen, Beratungsgespräch)	12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge.....	12
III. Master-Thesis	12
§ 18 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer	12
§ 19 Zulassung zur Master-Thesis.....	13
§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis, Verlängerungsmöglichkeit.....	13
§ 21 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung	14
IV. Ergebnis der Masterprüfung	15
§ 22 Ergebnis der Masterprüfung; ECTS-Note.....	15
§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement.....	15
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades	16
V. Schlussbestimmungen	16
§ 25 Übergangsregelung, Einsicht in die Prüfungsakten	16

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt gemäß § 64 Absatz 2 Hochschulgesetz Nordrhein Westfalen (HG) die Prüfungen für den Abschluss des Master-Studienganges ***Analysis and Design of Social Protection Systems*** der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme von sozialer Sicherung zu analysieren, Methoden anzuwenden und Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung in sozialer Sicherung geben.

(2) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Absatz 4 Satz 1 lit. c) HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.

(3) Bei bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad "Master of Arts in Social Protection."

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang ist ein vorangegangener qualifizierter Studienabschluss erforderlich. Darüber hinausgehende staatliche Regelungen zur Zulassung bleiben davon unberührt. Allgemein berechtigt ein Bachelorabschluss in den Wirtschafts-, Politik-, Rechts-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Erziehungs-, Sozialwissenschaften, Psychologie und Internationale Beziehungen bzw. Entwicklungsstudien zur Zulassung, aber auch Abschlüsse aus anderen Fachdisziplinen, sofern sie in inhaltlicher Beziehung zum Bereich sozialer Sicherung stehen; dies im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS). Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Ihr gehören die Studiengangsleitung sowie der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professor/innen, das vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, an.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über den anzuerkennenden Studienabschluss bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Zulassungskommission.

Bei der Prüfung der Anerkennung von Studienabschlüssen kann die Zulassungskommission im Einzelfall entscheiden, ob sie den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nicht folgt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss von 180 Credit Points gemäß ECTS.

(4) Die Beherrschung der englischen Sprache ist eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Studierende, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits einen akademischen Abschluss in englischer Sprache erzielt haben, brauchen keinen zusätzlichen Nachweis erbringen. Alle anderen Bewerber/innen müssen ein Mindestniveau von C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, attestiert durch ein entsprechendes Ergebnis in einem der folgenden Sprachtests, nachweisen: AKS, telc, TOEFL iBT, Cambridge Advanced English/Cambridge Proficiency, IELTS oder Pearson. Es gelten die jeweils aktuellen Punktwerte für das C1 Niveau. Diese können folgendem Link entnommen werden: https://www.h-brs.de/files/english_test_equivalents_fb06.pdf.

(5) Neben dem qualifizierten Studienabschluss nach Absatz 1 und 3 ist eine praktische Tätigkeit als Nachweis von Erfahrungen im Gebiet sozialer Sicherung im Umfang von 5 Monaten Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang *Analysis and Design of Social Protection Systems*, die eine vorausgegangene inhaltliche und praktische Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten der sozialen Sicherung erkennen lässt. Im Zweifel muss der Bewerber seine berufspraktische Erfahrung im Tätigkeitsfeld sozialer Sicherung nachweisen.

(6) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen einer fachspezifischen, schriftlichen Fachprüfung. Im Rahmen dieser Fachprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er die studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. Die Fachprüfung umfasst eine Bearbeitungszeit von 2 Stunden, wird online durchgeführt und endet mit einer unterschriebenen Erklärung, die Fachprüfung selbst ohne fremde Hilfe abgelegt zu haben. Die Fachprüfung wird durch eine/n von der Zulassungskommission bestellte/n Prüfer/in durchgeführt. Das Nähere zum Verfahren regelt die Zulassungskommission.

(7) Hat ein/e Bewerber/in eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist die Einschreibung zu versagen. Das gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Lehrsprache, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters und der Master-Thesis eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen und anerkannt werden.

(2) Der Studiengang ist ein englischsprachiger Studiengang.

(3) Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß ECTS bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist in der Regel mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Der Aufbau des Studienganges (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) ist im Modulhandbuch A (siehe

Anlage) festgelegt. Die Wahlpflichtmodule werden spätestens bei der Rückmeldung der Studierenden zum 2. Semester gewählt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung im Studiengang ‚Analysis & Design of Social Protection Systems‘ besteht aus studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Master-Thesis.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d.h. durch Bestehen der Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan im Modulhandbuch (Anlage) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des 2. Studiensemesters ablegen können.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen eines anderen Fachbereiches der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, oder im Rahmen von Kooperationen zwischen Fachbereichen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ggf. Module oder Modulteile an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren. Hierzu ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Genehmigung und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich an dem Kooperationsabkommen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Master-Thesis die Prüfer/inn/en und die Beisitzer/inn/en. Zu Prüfenden dürfen nur Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Master-Thesis kann der/die Studierende Erst- und Zweitprüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialversicherung übernimmt die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professor/inn/en des Fachbereiches,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches mit Hochschulabschluss und
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches,
6. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Die/der Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende werden aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt und müssen aus der Gruppe der Professor/inn/en stammen.

Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professor/inn/en sowie des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/s/in mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet nach Maßgabe der Modulbeschreibungen über Art und Form der Prüfungen (§ 11 (4)) und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben in folgenden Fällen auf die/den Vorsitzende/n übertragen:

1. Äquivalenz eines Sprachtests zum Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse mit dem TOEFL,
2. Anrechnung und Negativanrechnung von Prüfungsleistungen,
3. Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
4. Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen,
5. Zulassung zur Abschlussarbeit,
6. Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Behinderung des Prüflings,
7. Bewilligung des Prüfungsrücktritts,
8. Verpflichtung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attests bei Prüfungsrücktritt.

Darüber hinaus gelten die weiteren ausdrücklich in der Prüfungsordnung genannten Delegationsmöglichkeiten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die/der Dekan/in des Fachbereichs Sozialversicherung wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Die/der Dekan/in nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

(9) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Absatz 1 HG die/der Dekan/in verantwortlich.

§ 9 Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten

(1) Im Rahmen der Prüfungsorganisation ist das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten für insbesondere folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Führung der und ggf. Gewährung der Einsicht in die Prüfungsakten nach Maßgabe der Festlegung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (§ 24 Absatz 2),
2. Bearbeitung der Anträge auf An- und Abmeldungen von Prüfungen,
4. Erteilung der Zulassung sowie das Erstellen von Zulassungslisten zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Master-Thesis,
5. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
6. Ausfertigung von Abschlusszeugnissen und Urkunden und Diploma Supplements

II. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 10 Prüfungen im Studienverlauf, Studienplan

(1) Der Prüfungsausschuss erstellt einen allgemeinen Fachbereichsprüfungsplan, der die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums darüber informiert, in welchem Prüfungszeitraum ein Modul erstmalig geprüft wird und wann eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung stattfindet.

(2) Der Fachbereichsrat legt den Katalog der zur Wahl stehenden Wahlpflichtfächer jeweils am Ende des vorausgehenden Semesters fest. Beschließt der Fachbereichsrat, ein Wahlpflichtfach nicht mehr anzubieten, so werden Prüfungen in diesem Fach nur noch drei Semester nach dem letztmaligen Angebot der diesbezüglichen Lehrveranstaltung angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit.

§ 11 Ziel, Umfang und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des im Modulhandbuch festgelegten Studienplans (Anlage) für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Einzelheiten zur Prüfung, wie Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss vorab fest und macht sie bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist hinreichend.

(4) Für Modulprüfungen sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) Schriftliche Prüfungen in Form einer Klausur dauern zwischen 60 und 180 Minuten. Sie finden unter Aufsicht statt.
- b) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauern mindestens 20 und höchstens 45 Minuten für jede/n Kandidat/in. Die Prüfungsdauer ist vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- c) Prüfungen können auch in Form von Projektarbeiten, Hausarbeiten, kürzeren wissenschaftlichen Aufsätzen, Präsentationen oder Fallstudien erbracht werden, so lange sie die zu erwerbenden Qualifikationen abprüfen. Prüfungen können auch vorlesungsbegleitend angeboten werden, so lange sie keinen Mehraufwand für die Studierenden darstellen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine vom Prüfer vorgeschlagene neue Prüfungsform zulässig ist.

§ 12 Praxissemester

(1) In das Studium ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen integriert (Praxissemester). Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland absolviert. Es ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei öffentlichen Institutionen, anderen auf dem Gebiet der Sozialpolitik agierenden Trägern wie Parteien, Gewerkschaften, Verbände, Stiftungen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Forschungseinrichtungen oder einer sonstigen Institution in der Regel im dritten Studiensemester mit der in der Einrichtung oder Institution üblichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben sozialpolitischen Fragestellungen sollen ihnen Anforderungen der Arbeitswelt deutlich werden.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens zwei Fachsemester absolviert und mindestens 46 ECTS aus nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 bewerteten Prüfungen gemäß Studienplan erreicht hat.

(4) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Studierenden wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen festlegt. Die Verantwortung für das Zustandekommen eines Praktikumsvertrages liegt bei dem/der Studierenden.

(5) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person der Hochschule bestätigt, wenn

- Vorbereitungskurse zum Praxissemester in Höhe von 5 ECTS bestanden sind
- ein Praxissemesterzeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
- der/die Studierende einen selbst verfassten Praxissemesterbericht mit einem Richtwert von 5.000 Wörtern über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat, in dem der mit dem Praxissemester bezweckte Kompetenzerwerb dokumentiert und in den akademischen Diskurs eingebettet wird.

(7) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person der Hochschule. Ein nachträglicher Wechsel der Ausbildungsstelle oder eine nachträgliche Teilung des Praxissemesters nach seinem Beginn ist aus wichtigem Grund (z. B. bei durch Rechtsvorschriften festgelegter, schutzwürdiger Belange wie Pflege von Personen, Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Elternzeit) mit Zustimmung des/der das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Hochschule sowie des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung

(1) Zu einer Prüfung ist zugelassen und ohne gesonderte Antragstellung angemeldet, wer

- a) zum Studium gem. § 3 zugelassen ist,
- b) die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
- c) nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) An Prüfungen des Studiengangs können Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen (§ 14) möglich. Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Prüfung nicht teil, für die sie bzw. er angemeldet und zugelassen ist, gilt diese als nicht bestanden. § 17 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) Die Studierenden müssen auf Verlangen der/s Prüfer/in, oder der Aufsicht führenden Personen einen amtlichen Lichtbildausweis und den Studierendenausweis vorlegen.

(6) Eine Prüfung wird in der Regel mindestens einmal pro Semester gegen Ende des Semesters angeboten.

§ 14 Schutzbestimmungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn diese keinen wesentlichen Unterschied zu den zu erbringenden Studienleistungen darstellen, sowie die Bearbeitungszeit der Master-Thesis über die in § 20 Absatz 2 vorgesehene Frist zu verlängern.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

(4) In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen im Anschluss nach der individuellen Prüfung, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist hinreichend. Jede Überschreitung der Frist ist der/dem Dekan/in gegenüber im Einzelfall rechtzeitig schriftlich zu begründen und von diesem im begründeten Fall zu genehmigen.

(2) Prüfende/r ist in der Regel die/der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(3) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/innen zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss nur einen Prüfenden bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Absatz 5 folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den

		durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei einer Durchschnittsnote, die einen Zwischenwert ergibt, gilt:

bei einem Zwischenwert bis 1,5 die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(7) Abweichend von Absatz 6 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(8) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten des Studienganges ‚Analysis & Design of Social Protection Systems‘ in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 10.10.2003) zugrunde gelegt:

H-BRS Noten	ECTS- Grades	
1,0 bis 1,5	A	Excellent
1,6 bis 2,0	B	Very Good
2,1 bis 3,0	C	Good
3,1 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges ‚Analysis & Design of Social Protection Systems‘ für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS- Grades		H-BRS Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,7
C	Good	2,3
D	Satisfactory	3,3
E	Sufficient	3,7

F	Fail	5,0
---	------	-----

§ 16 Wiederholung von Prüfungen (Anzahl möglicher Wiederholungen, Beratungsgespräch)

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. § 21 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit eine/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(3) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit.

(3) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfungsleistung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

III. Master-Thesis

§ 18 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den

fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Die Master-Thesis kann von jeder/m Prüfer/in, welche/r die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Die Master-Thesis darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Master-Thesis dort angemessen betreut werden kann.

(3) Die Master-Thesis ist in Englisch abzufassen. Sie kann in Absprache mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(4) Die/der Studierende erarbeitet im Rahmen eines Exposé eigenständig eine Fragestellung für die Masterarbeit, die er am Ende des 2. Semesters vor mindestens 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/innen erfolgreich präsentiert. Falls erforderlich sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag dafür, dass der/die Studierende ein Thema für die Master-Thesis erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Zulassung zur Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis wird vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer mindestens

- a) 46 ECTS-Leistungspunkte aus den Prüfungsleistungen des 1. - 2. Semesters erzielt hat
- b) Modul 5 bestanden hat

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

- a) eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Master-Thesis bereit sind,
- b) die Angabe des Themengebietes der Master-Thesis, das der/die Prüfer/in ausgeben will.
- c) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind.

§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis, Verlängerungsmöglichkeit

(1) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das gestellte Thema sowie die Prüfer/innen

der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis) beträgt 6 Monate. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 beigefügt werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Master-Thesis beträgt 80 DIN A 4-Seiten in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung

(1) Die Master-Thesis ist in digitaler Form über die Lernplattform des Studiengangs hochzuladen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat der/die Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Master-Thesis besteht. Die eidesstattliche Versicherung ist auf Verlangen im Original mit handschriftlicher Unterschrift einschließlich der Master Thesis in Papierform abzugeben.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die/der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt. Ist in den Fällen des § 18 Absatz 2 die/der Erstprüfende nicht (Honorar-)Professor/in einer Hochschule, muss die/der zweite Prüfende (Honorar-)Professor/in sein.

(3) Die Bewertung der Master-Thesis soll der/dem Studierenden binnen 6 Wochen nach Abgabefrist mitgeteilt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Die Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen die Arbeit mit mindestens 4,0 oder besser bewerten. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden, ansonsten ist die Master-Thesis endgültig nicht bestanden. Eine als bestanden gewertete Master-Thesis kann nicht wiederholt werden.

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 22 Ergebnis der Masterprüfung; ECTS-Note

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungen und der Note für die Master-Thesis. Dabei gelten folgende Gewichtungsanteile in Prozent:

- Note der Master-Thesis: 33,3 % (1/3)
- Ungerundeter Durchschnitt der Noten der benoteten Modulprüfungen: 66,7 % (2/3)

Die Endnote ergibt sich durch Abschneiden der zweiten Ziffer hinter dem Komma. Ab dem dritten Abschlussjahrgang des Studiengangs „Analysis and Design of Social Protection Systems“ wird eine ECTS-Einstufungstabelle mit den Prozentsätzen aller Gesamtabchlussnoten des Studiengangs mindestens der letzten zwei Abschlussjahrgänge nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens der Europäischen Kommission v. 2.6.2009 hinzugefügt.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in §5 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurde. Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen und der Master-Thesis, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen. Die gewählte Vertiefungsrichtung ist kenntlich zu machen. Erfolgreich im Auslandsstudiensemester abgeleistete Module sind mit Namen der Hochschule aufzuführen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(3) Das Zeugnis ist von der/dem Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der/dem Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgehändigt. Das Diploma-Supplement soll über den Studiengang und die abgeschlossene Prüfung informieren. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis und ist von der/dem Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Form und Inhalt ergeben sich aus der Anlage des Modulhandbuches an diese Prüfungsordnung. Dem Diploma-Supplement wird die ECTS-Einstufungstabelle (§ 22 Abs. 2 S. 3) angefügt.

(6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag einen Ausdruck des Notenspiegels.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsregelung, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wird diese Prüfungsordnung geändert, durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, die/der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfung beziehen, wird dem/der Kandidaten/in bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt ab dem Tag nach Ihrer Veröffentlichung für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang Master Analysis & Design of Social Protection Systems der Hochschule einschreiben. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Sozialversicherung

am 12.12.2017

Hennef, den 12.12.2017

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange,
Dekanin des Fachbereichs Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Curriculumsübersicht												
1st semester												
Module No	Module	CP / Semester				Workload		Teaching & Learning methods	Pre-requisites	Methods of examination	Emphasis of grade	
		1.	2.	3.	4.	Contact hours (45min)	Independent study (1h)					
M1	Module 1: Comparative analysis of social protection systems	6				60	105				6 / 120	
M 1.1	Social protection systems - constitutive elements and determining factors	2				20	35	IL, E, D, ST	None	Written exam (take home)		
M 1.2	Social protection actors	2				20	35					
M 1.3	International social protection policy	2				20	35					
M2	Module 2: Social protection policy instruments & design options	8				80	140				8 / 120	
M 2.1	Contributory schemes	2,5				25	43,75	IL, E, D	None	(1) Presentation (50%) (2) Policy paper (50%)		
M 2.2	Tax-financed transfers and services	3,5				35	61,25					
M 2.3	Promotional measures	2				20	35					
M3	Module 3: Analysis for social protection design	6				60	105				6 / 120	
M 3.1	Assessing social protection needs and priorities	2				20	35	IL, E, D	None	Case study		
M 3.2	Assessing the political economy of social protection	1				10	17,5					
M 3.3	Assessing capacity to implement social protection interventions	1				10	17,5					
M 3.4	Assessing inter-linkages and graduation possibilities	2				20	35					
M4	Module 4: Social protection financing & modelling	6				60	105				6 / 120	
M 4.1	Social expenditure and resource mobilization	2				20	35	IL, E, D, CS	None	Written exam (in-class)		
M 4.2	Financing techniques	2				20	35					
M 4.3	Modelling social expenditure & revenues	2				20	35					
M5	Module 5 (1): Research methods	2				20	35				5 / 120	
M 5.1	Research methods (1)	2				20	35	IL, E, D	None	Research proposal		
M6	Module 6 (1): Simulation & evaluation	4				50	62,5				8 / 120	
M 6.1	Applied econometrics & introduction to a statistical software	2				30	27,5	IL, E, (O)D, P, CS	None	(1) Data analysis assignment (50%) (2) Concept paper for an evaluation design (50%)		
M 6.2	Micro-simulation	2				20	35					
2nd semester												
M7	Module 7: Social protection governance		6			45	116,25				6 / 120	
M 7.1	Governance approaches in social protection		2			15	38,75	IL, E, (O)D, GP	None	Wiki on social protection governance		
M 7.2	Accountability mechanisms		2			15	38,75					
M 7.3	Social protection law		2			15	38,75					
M8	Module 8: Social protection management		6			45	116,25				6 / 120	
M 8.1	Social protection delivery mechanisms		2			15	38,75	IL, E, (O)D	None	Portfolio		
M 8.2a	Financial management		2			15	38,75					
M 8.2b	Investing social security reserves		2			15	38,75					
M 8.3	Information management		2			15	38,75					
M5	Module 5(2): Research methods		3			30	52,5				5 / 120	
M 5.2	Research methods (2)		3			30	52,5	IL, E, D	None	Research proposal		
M6	Module 6 (2): Simulation & evaluation		4			30	77,5				8 / 120	
M 6.3	Evaluation of individual interventions		2			15	38,75			(1) Data analysis assignment (50%) (2) Concept paper for an evaluation design (50%)		
M 6.4	Evaluation of social protection systems		2			15	38,75					
M9	Module 9: Social protection reforms		6			45	116,25				6 / 120	
M 9.1	Understanding reforms		2			15	38,75	IL, E, OD	None	Written exam (take-home)		
M 9.2	Managing reforms		2			15	38,75					
M 9.3	Communicating reforms		2			15	38,75					
M10	Module 10: Electives (1)		4			40	70				8 / 120	
M 10.1	Specialization Vulnerability		4			40	70	IL, E, (O)D	None	Portfolio		
M 10.2	Specialization Health		4			40	70					
M 10.3	Specialization Old Age		4			40	70					
M 10.4	Specialization Return to Work		4			40	70					
M 10.5	Specialization Climate Change		4			40	70					
M 10.6	Specialization Migration		4			40	70					
M 10.7	Implementation of cash transfers		4			40	70					
3rd Semester												
M10	Module 10: Electives (2)			4		40	70				8 / 120	
M 10.1	Specialization Vulnerability			4		40	70	IL, E, (O)D	None	Portfolio		
M 10.2	Specialization Health			4		40	70					
M 10.3	Specialization Old Age			4		40	70					
M 10.4	Specialization Return to Work			4		40	70					
M 10.5	Specialization Climate Change			4		40	70					
M 10.6	Specialization Migration			4		40	70					
M 10.7	Implementation of cash transfers			4		40	70					
M11	Module 10: Practical term			25		20	610				25 / 120	
M 11.1	Preparation courses			5		20	110	IL, E, (O)D	None	Course-specific exam		
M 11.2	Internship			20		0	500					
									(1) Followed 2 semesters (2) A total of 46 ECTS	(1) Internship certificate (pass) (2) Internship report (100%)		
4th Semester												
M12	Module 12: Master thesis				30	0	750				30 / 120	
									(1) Module 5 (2) A total of 46 ECTS	Master's thesis		

Summe	32	29	29	30	625	2531,25
-------	----	----	----	----	-----	---------

- | | | | |
|----|-----------------------|----|---------------|
| IL | Interactive lecturing | ST | Study tour |
| E | Exercises | CS | Case studies |
| D | Discussions | P | Presentations |
| OD | Online discussions | GP | Group project |